

A-19



S a t z u n g

über den Bebauungsplan H o l z g a r t e n

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Artikels 107 der Bayerischen Bauordnung vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) erläßt die Stadt Neuburg a.d. Donau folgende mit EntschlieÙung der Regierung von Schwaben vom 23.08.1968 Nr. XX. 748/68.....genehmigte

S a t z u n g:

§ 1

Geltungsbereich

1) Für das Gebiet mit der Begrenzung

-Ostermannstraße / Münchener Straße / nördliche Bahndammgrenze unter Ausschluß des Flurstücks 1936/2 bis in Höhe der Südostecke des Flurstücks 1938/1 / dann geradlinig nach Norden bis zur Südostecke des Flurstücks 1938/1 / weiter entlang der Nordostgrenze dieses Flurstücks bis zur Ostermannstraße -

gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 4.5.1966, die Bestandteil dieser Satzung ist.

2) Außer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

## § 2

### Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung als Mischgebiet festgesetzt, in dem die Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

## § 3

### Dachausbauten

Kniestöcke einschließlich der Pfette können bei der erdgeschossigen Bauweise ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 40 cm, bei der zweigeschossigen Bauweise ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 30 cm zugelassen werden, wenn sich hierdurch gestalterisch keine Nachteile ergeben.

## § 4

### Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur bei der erdgeschossigen Bauweise zulässig. Sie dürfen insgesamt nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  der Frontlänge des Gebäudes einnehmen.

Die Gesamthöhe jeder Gaube darf nicht mehr als 1,10 m betragen.

§ 5

Einfriedungen

Auf den Nachbargrenzen sind nur durchbrochene Einfriedungen zulässig.


Die Höhe der Einfriedungen einschließlich des Sockels darf 1,20 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 0,25 m festgelegt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Neuburg a.d.Donau, den 6.Mai 1968  
Stadt Neuburg a.d.Donau



  
( Lauber )  
Oberbürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit  
RE vom 23. Aug. 1968 Nr. XX 748/68  
Augsburg, 23. Aug. 1968  
Regierung von Schwaben  
I.A.



  
(Konrad)  
Regierungsbaudirektor